

**VERTRAGSBEDINGUNGEN
GEGENÜBER PRIVATKUNDEN
FÜR DAS PRODUKT
REEV DIENSTWAGEN ZUHAUSE LADEN**

(Stand: November 2021)

Inhalt

Klausel	Seite
Vertragsbedingungen gegenüber Privatkunden für das Produkt reev Dienstwagen zuhause laden.....	1
Vorbemerkung	1
1 Geltung	2
2 Begriffsbestimmungen	2
3 Leistungen und Pflichten von reev.....	3
4 Ermöglichen der Abrechnung bzw. Erstattung von Ladevorgängen.....	5
5 Gewährleistung.....	5
6 Pflichten und Obliegenheiten des Dienstwagen-Users.....	6
7 Sperrung des Zugangs zur reev-Plattform.....	7
8 Anforderungen an die Heimpladestation	8
9 Keine Verantwortung für die Einhaltung regulatorischer und steuerrechtlicher Anforderungen	9
10 Gebühren für die SaaS Leistungen	9
11 Haftung	10
12 Laufzeit und Kündigung	11
13 Vertraulichkeit und Geheimhaltung.....	12
14 Datenschutz.....	13
15 Kommunikation	13
16 Widerrufsrecht Dem Dienstwagen-User steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.....	14
17 Schlussbestimmungen.....	15
Anlage – Technische Anforderungen an Heimpladestation.....	16
Anlage – Authentisierungsvarianten	18

**Vertragsbedingungen
gegenüber Privatkunden
für das Produkt reev Dienstwagen zuhause Laden**

Vorbemerkung

- (A) Die reev GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 237214 (**reev** oder **Anbieter**) bietet verschiedene Produkte und Leistungen im Bereich der Elektromobilität an, insbesondere IT-Infrastrukturleistungen und Softwarelösungen für die Erfassung und Unterstützung der Abrechnung bzw. Erstattung von Ladevorgängen über das Internet als „*Software-as-a-Service*“.
- (B) Der Kunde ist Fahrer eines Dienstwagens, den er über seinen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen hat (in den nachfolgenden Vertragsbedingungen auch **Dienstwagen-User** genannt). Zum Aufladen des Dienstwagens nutzt der Kunde eine eigene Ladestation bzw. eine Ladestation, die mit Ladestrom versorgt wird, den der Kunde selbst beschafft und (zunächst) selbst bezahlt. Der Kunde möchte die durch das Laden des Dienstwagens verursachten Ladevorgänge bzw. die entsprechenden Kosten von seinem Arbeitgeber erstattet bekommen.
- (C) Der Arbeitgeber ist Halter von E-Fahrzeugen (z.B. elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge, sonstige Elektromobile bzw. Hybridelektrofahrzeuge), die er seinen Mitarbeitern (u.a. dem Kunden) als Dienstwagen zur Verfügung stellt.

1 Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten bei Bestellung des Produkts „Dienstwagen zuhause laden“ durch Verbraucher und regeln die Bedingungen zu denen dieser als Dienstwagen-User berechtigt ist, die Anwendung bzw. Softwarelösung von reev zu nutzen.
- 1.2 Im Rahmen der erstmaligen Nutzung der Anwendung hat der Dienstwagen-User diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich zuzustimmen. Die Vertragsbedingungen gelten zwischen der reev GmbH und dem Dienstwagen-User.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Anwendung** bezeichnet die von reev in ihrer IT-Infrastruktur betriebene Softwarelösung, einschließlich deren Bereitstellung an den Dienstwagen-User über das Internet als Software-as-a-Service.
- 2.2 **Arbeitgeber** bezeichnet den Halter von E-Fahrzeugen, der die durch das Laden dieser verursachten Ladekosten (regelmäßig im Rahmen der arbeitsvertraglichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und dem Dienstwagen-User) tragen soll.
- 2.3 **Dienstwagen-User** bezeichnet den Fahrer bzw. Nutzer eines E-Fahrzeugs seines Arbeitgebers, der die Ladevorgänge seines Dienstwagens an seiner Heimpladestation erfassen und gegenüber seinem Arbeitgeber abrechnen möchte (regelmäßig im Rahmen der arbeitsvertraglichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und dem Dienstwagen-User) und hierzu das Produkt Dienstwagen zuhause laden von reev beziehen möchte.
- 2.4 **Heimpladestation** bezeichnet ein System zum Laden von E-Fahrzeugen, welches mit Ladestrom versorgt wird, den der Dienstwagen-User selbst beschafft und (zunächst) selbst bezahlt und welches der Dienstwagen-User zum Aufladen des Dienstwagens nutzt.
- 2.5 **Ladeschlüssel** bezeichnet die für das Produkt Dienstwagen zuhause laden in der **Anlage Authentisierungsvarianten** vorgesehenen Möglichkeiten der Authentisierung.
- 2.6 **Ladevorgang** bezeichnet das Anschließen eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs durch einen Dienstwagen-User an einer Heimpladestation von einem Mindestverbrauch von 0,1 kWh. Vorgänge, die unter diesem Grenzwert liegen, werden als fehlerhafte Ladevorgänge bezeichnet und werden nicht erfasst.
- 2.7 **reev-Plattform** bezeichnet die von reev betriebene IT-Infrastruktur, mit der die Anwendung dem Dienstwagen-User zur Verfügung gestellt wird.
- 2.8 **SaaS Leistungen** bezeichnet die Zurverfügungstellung der Anwendung über das Internet als „Software-as-a-Service“.

2.9 **Stromtarif** bezeichnet den vom Dienstwagen-User in der Anwendung hinterlegten Stromtarif in EUR/kWh (brutto).

3 Leistungen und Pflichten von reev

3.1 Leistungsumfang und -ort

Die von reev zu erbringenden SaaS Leistungen ergeben sich aus dem zwischen reev und dem Dienstwagen-User vereinbarten Umfang. Dabei ist die bei Bestellung durch den Dienstwagen-User gültige Version des jeweiligen Leistungsverzeichnisses maßgeblich.

Änderungen des Leistungsumfangs können mit Zustimmung des Dienstwagen-Users vereinbart werden; einseitige Änderungen des Leistungsumfangs durch reev sind nur im Rahmen dieser Vertragsbedingungen zulässig.

Ort der Leistung ist der WAN-Port des Routers im Rechenzentrum von reev. Der Dienstwagen-User hat selbstständig dafür zu sorgen, die Leistung entgegennehmen zu können.

Vorhandensein, Funktionsfähigkeit, Konfiguration und Bedienung kundenseitig erforderlicher IT-Infrastruktur und Software obliegt dem Dienstwagen-User, soweit vertraglich nicht anders vereinbart.

reev ist berechtigt, zur Leistungserbringung nach eigenem Ermessen Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen zu beauftragen.

3.2 Einräumung des Nutzungsrechts

Im Rahmen der SaaS Leistungen räumt reev dem Dienstwagen-User das persönliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Anwendung bestimmungsgemäß im Wege eines Software-as-a-Service zu nutzen. Der Dienstwagen-User hat keinen Anspruch auf Zugang zu und/oder Recht an Quellcodes oder sonstiger Software von reev.

reev behält sich das Recht vor, abweichende oder zusätzliche Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen Dritter im Zusammenhang mit Änderungen des Leistungsumfangs oder im Rahmen von Software-Updates der reev-Plattform oder der Anwendung einzuführen, soweit dies aufgrund zusätzlicher Drittkomponenten oder geänderter Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen Dritter erforderlich ist und dies zu keinen unzumutbaren Einschränkungen der vertraglichen Leistungen für den Dienstwagen-User führt. reev wird dem Dienstwagen-User die abweichenden oder zusätzlichen Lizenzbedingungen in Textform bekannt geben und dabei gesondert auf die Änderungen oder Zusätze hinweisen. Die Änderungen oder Zusätze gelten dann als vom Dienstwagen-User genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab

Bekanntgabe widersprochen hat. reev wird den Dienstwagen-User gesondert auf die Folgen eines (ausbleibenden) Widerspruchs hinweisen.

3.3 Personengebundenheit

Die Nutzungsrechte sind personengebunden und werden ausschließlich dem Dienstwagen-User eingeräumt. Eine Weiterveräußerung oder Weiterübertragung durch den Dienstwagen-User ist nicht zulässig.

3.4 Betrieb und Wartung der reev-Plattform

Der Betrieb und die Wartung der reev-Plattform obliegen reev.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der reev-Plattform beträgt 98 % im Jahresmittel. Ausgenommen davon sind erforderliche geplante Wartungsarbeiten sowie Störungen, die nicht im Einflussbereich von reev liegen. Derartige Störungen umfassen insbesondere alle Ereignisse höherer Gewalt.

reev wird den Dienstwagen-User nach Möglichkeit über geplante Wartungsarbeiten mindestens 72 Stunden vor deren Beginn in Textform in Kenntnis setzen. reev bleibt es jedoch vorbehalten, falls erforderlich, auch unangekündigte Wartungsarbeiten durchzuführen, insbesondere, wenn dies für die Daten- und Betriebssicherheit erforderlich ist.

reev führt zu eigenen Zwecken angemessene Datensicherungen der verarbeiteten sowie vom Dienstwagen-User hinterlegten Daten durch. Eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Datensicherungen erfolgt nicht und ist nicht geschuldet.

3.5 Weiterentwicklung und Änderung des Leistungsumfangs

reev ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Leistungs- und Funktionsumfang der SaaS Leistungen zu erweitern und weiterzuentwickeln. Es bleibt reev vorbehalten, Erweiterungen und Weiterentwicklungen nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes anzubieten. Bezieht der Dienstwagen-User eine Erweiterung oder Weiterentwicklung kostenpflichtig durch eine entsprechende Vereinbarung in Ergänzung zu einer bestehenden Vereinbarung, gelten hierfür die vorliegenden Vertragsbedingungen entsprechend. Stellt reev nach Abschluss einer Vereinbarung erweiterte oder zusätzliche Funktionen kostenlos zur Verfügung, gelten hierfür ebenfalls diese Vertragsbedingungen.

reev kann den Leistungs- und Funktionsumfang der SaaS Leistungen jederzeit bei Vorliegen eines triftigen Grundes anpassen, soweit hierdurch keine zusätzlichen Kosten für den Dienstwagen-User entstehen und die ausdrücklich vereinbarten Leistungsmerkmale sowie die Hauptleistungspflichten von reev im Wesentlichen erhalten bleiben. Ein triftiger Grund liegt insbesondere in der Anpassung an eine neue technische Umgebung, erhöhte Nutzerzahl oder

sonstige betriebstechnischen Gründe, sowie in sicherheitstechnischen Risiken und der Leistungsstörung durch Subunternehmer. reev wird den Dienstwagen-User auf die Änderung mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform hinweisen. Der Dienstwagen-User hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht (vgl. Ziffer 12.4).

4 Ermöglichen der Abrechnung bzw. Erstattung von Ladevorgängen

4.1 Ermöglichen der Abrechnung bzw. Erstattung durch die Anwendung

Hauptbestandteil der SaaS Leistung ist die Ermöglichung der Abrechnung bzw. Erstattung der durch den Dienstwagen-User getätigten Ladevorgänge. Hierzu kann der Dienstwagen-User über die Anwendung einen Beleg über die getätigten Ladevorgänge erstellen.

4.2 Keine Zahlungsabwicklung

Die Abrechnung bzw. Erstattung der Ladevorgänge erfolgt ausschließlich im Rahmen der arbeits- oder dienstvertraglichen Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Dienstwagen-User. reev schuldet keine Zahlungsabwicklung. reev schuldet lediglich die Erbringung der SaaS Leistung, um die Erstellung des Belegs zu ermöglichen.

5 Gewährleistung

5.1 Mangelbegriff

Mängel sind wesentliche Abweichungen von dem vereinbarten Umfang der zu erbringenden Leistungen. Für Mängel der Anwendung, die bereits bei deren Überlassung an den Dienstwagen-User vorhanden waren, haftet reev nur, wenn sie diese Mängel zu vertreten hat.

5.2 Recht zur Nachbesserung

Sind die von reev vertraglich geschuldeten Leistungen mangelhaft, wird reev nach Zugang einer Mangelrüge des Dienstwagen-Users in Schrift- oder Textform und innerhalb einer angemessenen Frist die Leistungen nach Wahl von reev nachbessern oder erneut erbringen. Soweit reev Software Dritter zur Nutzung durch den Dienstwagen-User lizenziert hat, besteht die Mängelbeseitigung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Patches oder in der Beschaffung einer im Wesentlichen gleichwertigen Drittsoftware. Als Nachbesserung gilt auch die Bereitstellung von Nutzungshinweisen, mit denen der Dienstwagen-User aufgetretene Mängel zumutbar umgehen kann, um die Anwendung vertragsmäßig zu nutzen.

5.3 Minderungsrecht des Dienstwagen-Users

Schlägt die mangelfreie Erbringung der Leistungen innerhalb einer vom Dienstwagen-User schriftlich gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Dienstwagen-User die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das gilt nicht, wenn reev die mangelhafte Leistung nicht zu vertreten hat. Das Recht zur Minderung ist auf die Höhe der den mangelhaften Leistungsteil betreffenden Vergütung beschränkt.

5.4 Anzeige von Mängeln und Unterstützung bei der Mängelbeseitigung durch den Dienstwagen-User

Der Dienstwagen-User wird reev eventuell auftretende offensichtliche Mängel unverzüglich in Schrift- oder Textform anzeigen. Daneben wird der Dienstwagen-User reev bei der Behebung von Mängeln unentgeltlich unterstützen und reev insbesondere sämtliche Informationen und Dokumente zukommen lassen, die reev für die Analyse und Beseitigung von Mängeln benötigt. reev erstattet dem Dienstwagen-User die dabei entstehenden Kosten, wenn und soweit reev den Mangel zu vertreten hat.

5.5 Folgen bei unberechtigter Mängelanzeige; Scheinmangel

Sofern der Dienstwagen-User reev einen Mangel anzeigt, der nicht auf reev zurückzuführen ist, oder eine entsprechende Support-Anfrage stellt, hat der Dienstwagen-User den Aufwand von reev (oder von reev beauftragten Dritten) zu erstatten, der durch die Mängelanzeige verursacht wurde; dasselbe gilt, wenn sich ein vermeintlicher Mangel als Bedienungsfehler des Dienstwagen-Users herausstellt bzw. gar nicht besteht (sog. Scheinmangel). Der Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Dienstwagen-User das Vorliegen eines solchen Scheinmangels nicht erkannt hat und es auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Dienstwagen-Users

6.1 Voraussetzungen für die Nutzung der SaaS Leistungen

Der Dienstwagen-User hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, die benötigten Einstellungen und Angaben (beschrieben in Ziffer 8) in der Anwendung vorzunehmen, um die jeweiligen Leistungsbestandteile in vollem Umfang nutzen zu können.

Der Dienstwagen-User hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur reev-Plattform erfassten Ladestationen über eine funktionierende GSM/LTE oder Ethernet Verbindung verfügen.

6.2 Schutz von Zugangsdaten

Der Dienstwagen-User hat seine Zugangsdaten zu der reev-Plattform und seinen Ladeschlüssel sicher zu verwahren. Er verpflichtet sich, reev unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass Zugangsdaten oder Ladeschlüssel an unbefugte Personen gelangt sein könnten.

6.3 Obliegenheit zur Datensicherung

Es obliegt dem Dienstwagen-User, seine Daten selbst regelmäßig und gefahrenentsprechend zu sichern. Dies gilt sowohl für die Daten auf den lokalen Systemen des Dienstwagen-Users als auch für diejenigen Daten, die der Dienstwagen-User auf der reev-Plattform speichert.

6.4 [Einräumung von Nutzungsrechten an den Inhalten des Dienstwagen-Users

Der Dienstwagen-User räumt reev an sämtlichen nicht personenbezogenen Nutzungsdaten und –inhalten (insbesondere z.B. Stromverbrauch, Lastgangdaten) die er auf die Server von reev im Rahmen der Nutzung der Software oder der reev-Plattform überträgt, ein einfaches räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, die Nutzungsdaten und –inhalte insoweit zu nutzen, wie dies für energiewirtschaftliche Prognosen (insbesondere z.B. zur Auswertung des Gesamtlastgangs und der Durchführung eines Lastmanagements) erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden hierbei nicht erhoben. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Nutzungsdaten und –inhalte zu vervielfältigen und sie Dritten im Rahmen des Erforderlichen zugänglich zu machen. reev ist berechtigt, an seine Erfüllungsgehilfen Unterlizenzen zu erteilen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Im Übrigen ist das Nutzungsrecht nicht übertragbar. reev ist berechtigt, über die Dauer des Vertrages hinaus Nutzungsdaten und –inhalte des Dienstwagen-Users vorzuhalten, soweit dies technisch und rechtlich erforderlich ist. Insbesondere ist reev befugt, Sicherungskopien der vom Dienstwagen-User bereitgestellten Nutzungsdaten und –inhalte aufzubewahren und solche Informationen vorübergehend und dauerhaft zu speichern, die für Buchhaltungs-, Dokumentations- und Abrechnungszwecke benötigt werden.]

7 Sperrung des Zugangs zur reev-Plattform

7.1 reev ist berechtigt, den Zugang des Dienstwagen-Users zur reev-Plattform und Anwendung zu sperren (und damit die SaaS Leistungen auszusetzen), wenn

- (a) Anhaltspunkte bestehen, dass die Zugangsdaten des Dienstwagen-Users missbraucht wurden oder werden oder die Zugangsdaten des Dienstwagen-Users einem unbefugten Dritten überlassen wurden oder werden;
- (b) Anhaltspunkte bestehen, dass sich Dritte anderweitig Zugang zu der dem Dienstwagen-User bereitgestellten Anwendung verschafft haben;

- (c) die Sperrung aus technischen Gründen erforderlich ist;
 - (d) reev gesetzlich, gerichtlich und behördlich zur Sperrung verpflichtet ist;
 - (e) der Dienstwagen-User mehr als einen Monat mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes in Verzug ist;
 - (f) der Dienstwagen-User im Falle der Zahlung durch Lastschrift falsche Bankverbindungsdaten hinterlegt hat und eine Erfüllung der Leistungspflichten des Dienstwagen-Users nicht gewährleistet ist.
- 7.2 reev soll die Sperrung dem Dienstwagen-User mit angemessener Frist, spätestens jedoch einen Werktag vor Inkrafttreten der Sperrung, in Text- oder Schriftform ankündigen, soweit die Ankündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar und mit dem Zweck der Sperrung vereinbar ist.

8 Anforderungen an die Heimpladestation

8.1 Registrierung und Hinterlegung der Ladestation in der Anwendung

Um das Produkt Dienstwagen zuhause laden nutzen zu können, muss der Dienstwagen-User sämtliche erforderlichen Daten der Heimpladestation sowie den für die Ladestation maßgeblichen Stromtarif über die Anwendung zur reev-Plattform erfassen. Solange eine vollständige Erfassung der Ladestation über die Anwendung unterbleibt, kann das Produkt Dienstwagen zuhause laden nicht vom Dienstwagen-User genutzt werden.

8.2 Überprüfung des Stromtarifs

reev überprüft den erfassten Stromtarif durch Abgleich mit einem vom Dienstwagen-User zu erbringenden Nachweis hierüber (z.B. Stromrechnung oder Vertragsunterlagen). Eine weitergehende Überprüfung findet nicht statt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem hinterlegten Stromtarif und dem zur Verfügung gestellten Nachweis ist die Heimpladestation nicht vollständig erfasst und kann das Produkt Dienstwagen zuhause laden nicht vom Dienstwagen-User genutzt werden.

8.3 Technische Anforderungen an die Heimpladestation

- (a) Der Dienstwagen-User sorgt in eigener Verantwortung für Herstellung und Aufrechterhaltung, der für die Anbindung der von ihm zur reev-Plattform erfassten Heimpladestation notwendigen Funktionalitäten, technischen Voraussetzungen und Vorrichtungen (insbesondere (i) der technischen Voraussetzungen gemäß der **Anlage Technische Voraussetzungen an Ladestationen**, sowie (ii) der

Implementierung einer der in **Anlage Authentisierungsvarianten** vorgesehenen Ladeschlüssel).

- (b) Sofern die Heimpladestation den Anforderungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere dieser Ziffer 8 nicht entspricht, kann das Produkt Dienstwagen zuhause laden nicht genutzt werden.

8.4 Verantwortung des Dienstwagen-Users

Zur Klarstellung: Die Erfüllung der Anforderungen dieser Ziffer 8 obliegt dem Dienstwagen-User auch für den Fall, dass die verwendete Heimpladestation nicht im Eigentum des Dienstwagen-Users steht. reev übernimmt keine Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen an die Heimpladestation.

9 Keine Verantwortung für die Einhaltung regulatorischer und steuerrechtlicher Anforderungen

reev übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffung des Ladestroms, den Betrieb der Heimpladestation sowie die Einhaltung aller damit verbundenen energie- und eichrechtlichen, zivil-, und steuerrechtlichen Vorschriften und die Zahlung aller damit verbundenen Steuern und Abgaben, insbesondere der Stromsteuer.

reev schuldet insbesondere keine über Ziffer 8.2 hinausgehende Überprüfung der vom Dienstwagen-User mitgeteilten Stromtarife, Vertragsbedingungen mit einem Stromversorger oder weiteren Informationen für den Bezug von Ladestrom auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Rechtskonformität.

10 Gebühren für die SaaS Leistungen

10.1 Monatliche Gebühren

Für die SaaS Leistungen zahlt der Dienstwagen-User die vertraglich vereinbarte Vergütung, welche sich aus (i) einer monatlichen Grundgebühr und ggf. (ii) einer monatlichen Gebühr je bestellter SIM-Karte ergibt. Die genannten Gebühren für die "Dienstwagen zuhause laden"-Funktion können dem Preisverzeichnis für das Produkt reev Dashboard compact in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Soweit darin nicht anders angegeben, sind alle Preise als Nettopreise dargestellt.

10.2 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus, jeweils zu Beginn eines jeden vereinbarten Abrechnungszeitraums. Soweit nicht anders vereinbart, sind die in Rechnung gestellten Entgelte mit Rechnungsstellung fällig. Erteilt der Dienstwagen-User reev ein SEPA-Lastschriftmandat,

bucht reev den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Rechnungsdatum und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.

10.3 Anpassung der vereinbarten Gebühren

reev behält sich vor, die vertraglich vereinbarten Gebühren nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, welche für die Preisberechnung maßgeblich ist. Eine Erhöhung der Gebühren kommt in Betracht, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung der Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen, von Cloud-Infrastrukturleistungen oder die Lohnkosten erhöhen oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Software, erfolgt.

reev wird den Dienstwagen-User auf die Änderung mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten per E-Mail hinweisen. Im Falle der Anpassung der vereinbarten Gebühren seitens reev steht dem Dienstwagen-User ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 12.4 zu.

11 Haftung

11.1 Haftung von reev

reev haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und oder der Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. reev haftet ferner für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Dienstwagen-User vertrauen darf), wobei die Haftung im Falle nur leichter bzw. einfacher Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt ist.

11.2 Haftungsausschluss

Eine weitergehende Haftung von reev über Ziffer 11.1 hinaus ist ausgeschlossen.

11.3 Haftungsausschluss und -beschränkungen auch für Erfüllungsgehilfen

Soweit die Haftung von reev ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von reev.

12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Laufzeit

Die Laufzeit der vertraglichen Beziehungen zwischen reev und dem Dienstwagen-User ist unbefristet und beginnt mit Absendung des Bestellformulars. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwei Vertragsjahre, soweit nichts anderes geregelt ist.

12.2 Kündigungsfrist

Die vertraglichen Beziehungen können von beiden Parteien – erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren, danach zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres – durch Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich gekündigt werden.

12.3 Recht zur außerordentlichen Kündigung

Das Recht einer Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Auch diese hat in Textform zu erfolgen. reev ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn

- (a) der Dienstwagen-User länger als sechs Wochen mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts in Verzug ist und reev die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Inkrafttreten der Kündigung in Textform dem Dienstwagen-User gegenüber angedroht hat; oder
- (b) nach Abschluss der vertraglichen Beziehungen eine wesentliche Verschlechterung der Zuverlässigkeit des Dienstwagen-Users hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit erkennbar wird, durch die ein Anspruch von reev gefährdet wird, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dienstwagen-Users gestellt wird.

12.4 Sonderkündigungsrecht bei Vertragsänderung

reev bleibt es nach diesen Vertragsbedingungen vorbehalten, unter den jeweiligen Voraussetzungen, die in dem Bestellformular des Produktes vereinbarten Leistungen zu ändern (Ziffer 3.5) oder ihre Gebühren und Entgelte (Ziffer 10.3) anzupassen. reev wird den Dienstwagen-User über eine beabsichtigte Vertragsänderung spätestens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform informieren und auf die Neuregelung gesondert hinweisen.

Der Dienstwagen-User hat im Fall solcher Vertragsänderungen ein Sonderkündigungsrecht für die vertraglichen Beziehungen. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der entsprechenden Information über die beabsichtigten Änderungen

ausgeübt werden. In diesem Fall wird die Kündigung mit Inkrafttreten der Änderungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen wirksam.

Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht für Software-Updates oder technische Änderungen von Schnittstellen, soweit dadurch lediglich technische Optimierungen erfolgen oder technische Probleme behoben werden sollen. reev wird den Dienstwagen-User in diesem Fall zeitnah über die Änderungen informieren.

12.5 Sonderkündigungsrecht bei Bezugsmöglichkeit über den Arbeitgeber

Der Dienstwagen-User hat ein Sonderkündigungsrecht für die vertraglichen Beziehungen für den Fall, dass der Arbeitgeber einen Vertrag mit reev abschließt, der zu Gunsten des Dienstwagen-Users das Produkt Dienstwagen zuhause laden beinhaltet.

reev trifft keine Nachforschungspflicht in Bezug auf zusätzliche Möglichkeiten des Leistungsbezugs für den Dienstwagen-User. Sollten reev oder der Dienstwagen-User Kenntnis von einer solchen Möglichkeit erlangen, werden sie die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber informieren.

Eine Rückerstattung der monatlichen Gebühren durch reev ist ausgeschlossen für Zeiträume, in denen reev keine Kenntnis von der zusätzlichen Möglichkeit des Leistungsbezugs hat und diese Unkenntnis nicht zu vertreten hat.

Das Sonderkündigungsrecht kann zum Ende eines jeden Kalendermonats ausgeübt werden. reev haftet nicht für Unterbrechungen des Leistungsbezugs, die aus Gründen entstehen, die in der Verantwortung des Dienstwagen-Users oder des Arbeitgebers liegen (z.B. bei fehlender Registrierung und Hinterlegung der Heimpladestation im Sinne von Ziffer 8.1).

13 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihr aus der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse und Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend **Informationen**) nur insoweit zu verwenden, als dies zur Durchführung dieser Vertragsbedingungen und des jeweiligen Leistungsverzeichnisses in seiner gültigen Fassung notwendig ist und im Übrigen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich zu machen.

13.1 Vorstehende Pflichten gelten nicht für Informationen, die

- (a) im Empfangszeitpunkt bereits öffentlich bekannt waren oder später, ohne einen durch die empfangende Partei begangenen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt wurden;

- (b) der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang durch die offenbarende Partei bekannt waren und keinerlei Geheimhaltungspflicht unterlagen oder durch die empfangende Partei selbst entwickelt wurden;
- (c) die empfangende Partei auf rechtmäßige Art und Weise ohne Bindung an eine Geheimhaltungspflicht von Dritten erhalten hat;
- (d) mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Partei freigegeben wurden; oder
- (e) nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel freigegeben wurden, um einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten; die betroffene Partei muss jedoch rechtzeitig über eine solche gerichtliche Entscheidung informiert werden.

13.2 Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Kenntnisnahme der vertraulichen Informationen und besteht über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus fünf Jahre ab Kündigung oder Ende der Vertragslaufzeit, soweit gesetzliche Bestimmungen keine längere Geheimhaltungspflicht vorsehen.

13.3 Die vorstehenden Regelungen begründen keinerlei immaterialgüterrechtliche Nutzungsrechte. Sämtliche im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien eingeräumten Nutzungsrechte bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Soweit reev dem Dienstwagen-User eine Dokumentation zur Verfügung stellt, ist der Dienstwagen-User nicht berechtigt, diese Dokumentation zu bearbeiten, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

14 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erfassung der Heimladestation des Dienstwagen-Users und der dadurch notwendigen Kommunikation zwischen den Parteien kommt reev unter Umständen zumindest mittelbar mit personenbezogenen Daten der User in Berührung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten durch reev im Wege der Auftragsdatenverarbeitung und ausschließlich nach Maßgabe der in der **Anlage Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag** festgelegten Datenverarbeitungsprozesse und Bestimmungen erfolgt.

15 Kommunikation

15.1 Die Kommunikation zwischen dem Dienstwagen-User und reev kann über einen von reev auf der reev-Plattform eingerichteten individuellen Account des Dienstwagen-Users stattfinden. Dieser Account kann auch für rechtsverbindliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Dienstwagen-User und reev genutzt werden, sofern sich nicht aus diesen Vertragsbedingungen, seinen Anlagen oder dem jeweiligen Leistungsverzeichnis in

seiner gültigen Fassung etwas anderes ergibt. Ausgenommen sind rechtsverbindliche Erklärungen der Parteien mit Blick auf eine etwaige von reev übernommene Verarbeitung personenbezogener Daten, die jeweils in Schriftform im Sinne von § 126 BGB erfolgen muss.

16 **Widerrufsrecht**

Dem Dienstwagen-User steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses (d.h. dem Tag, an dem Sie unsere Vertragsbedingungen in der Anwendung erstmalig akzeptiert haben).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (reev GmbH, Theo-Prosel-Weg 1, 80797 München, Mail: support@reev.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir (über die Vertriebskette) von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An reev GmbH, Theo-Prosel-Weg 1, 80797 München, E-Mail: support@reev.com:

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über den Bezug des Produkts reev Dashboard compact

Bestellt am _____

Name _____

Anschrift _____

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Dienstwagen-Users werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- 17.2 Der Dienstwagen-User kann gegen Forderungen von reev nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig zuerkannt ist oder in einem synallagmatischen Verhältnis zu dem jeweils betroffenen Anspruch steht.
- 17.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich der Verständlichkeit und sind rechtlich unverbindlich.
- 17.4 Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsbedingungen nicht berührt werden.
- 17.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen.

Anlage – Technische Anforderungen an Heimpladestation

1. Anforderungen an die Technik der Heimpladestation

(a) AC-Laden

(i) 1-phasiges und 3-phasiges AC-Laden (bis zu 43 kW)

Die Heimpladestation ist mit einer oder mehreren Typ 2-Ladepunkten ausgestattet. Die Heimpladestation ermöglicht das 1-phasige AC-Laden mit bis zu 7,4 kW sowie das 3-phasige AC-Laden mit bis zu 43 kW. Die Heimpladestation passt sich der vom Fahrzeug benötigten Ladeleistung an.

(ii) 1-phasiges AC-Laden (bis zu 3,7 kW)

Die Heimpladestation ist mit einer oder mehreren Typ 2-Ladepunkten ausgestattet. Der Anschluss ermöglicht 1-phasiges AC-Laden mit bis zu 3,7 kW.

(b) DC-Laden

(i) Combined Charging System

Das Combined Charging System (CCS) integriert einphasiges und schnelles dreiphasiges AC-Laden, DC-Laden zuhause und ultra-schnelles DC-Laden an öffentlichen Ladestationen in einer fahrzeugseitigen Ladedose (Vehicle Inlet). In Europa basiert der Stecker genannt „Combo 2“ auf dem AC-Typ 2-Stecker und auf dem Combo 2-Stecker (siehe Configuration FF in der IEC 62196- 3) zum Gleichstromladen.

(ii) CHAdeMO

Mit dem CHAdeMO Standard (siehe ISO/IEC 61851-23 und ISO/IEC 61851-24) wird ebenfalls schnelles DC-Laden unterstützt. Dazu setzt CHAdeMO einen CHAdeMO-Ladestecker für Elektrofahrzeuge und CHAdeMO-Ladestationen voraus, um das Fahrzeug basierend auf Gleichspannung zu laden. Weitere Technologien kann reev festlegen.

2. Zertifizierung von Heimpladestation

Im Hinblick auf die sichere Verwendung der Heimpladestation muss eine Zertifizierung gemäß den Anforderungen bestehender Normen und Standards und entsprechend der Konzeptentwicklung der Ladetechnologie erzielt werden. Der Betreiber bzw. Hersteller sollte die elektrische Sicherheit und Übereinstimmung mit den Standards sicherstellen. Die Mindeststandards, nach denen die Heimpladestation zertifiziert werden sollte, sind folgende: CE-Zertifizierung, Einhaltung der EMV-

Richtlinie, DIN-Spezifikation 70121 und IEC 61439-7. Für DC-Ladesäulen bzw. Ladesystem sollten darüber hinaus die folgenden Standards berücksichtigt werden: IEC 61851-23 (Allgemeine Anforderungen an eine DC-Ladestation), IEC 62196-3 (Definition von DC-Ladesteckverbindungen) sowie DIN SPEC 70121 (Kommunikation für das Gleichstromladen zwischen Ladestation und Elektrofahrzeug, basierend auf ISO/IEC 15118) und die ISO/IEC-Norm 15118 für die zertifikatsbasierte Kommunikation zw. Elektrofahrzeug, Ladestation und IT-Systemen.

Anlage – Authentisierungsvarianten

1. Authentisierung mittels RFID-Karte

Soll die Authentisierung mittels RFID-Karte erfolgen, muss die Heimpladestation mit einem Lesegerät ausgestattet sein, das entweder eine MIFARE „RFID classic“- oder eine „RFID DESfire EV1“- RFID-Karte lesen kann, wobei jeweils das Identifizierungssystem UID (Unique Identifier-ID) zugrunde zu legen ist.

2. Authentisierung mittels Plug&Charge Stecker

Soll die Authentisierung mittels Plug&Charge Stecker erfolgen, muss die Heimpladestation die notwendige Schnittstelle zur Verwendung zertifikatbasierter Plug&Charge-Kommunikation gemäß ISO 15118 aufweisen.

3. Authentisierung mittels QR-Code und App

Die Authentisierung kann zudem mittels eines QR-Codes über die App erfolgen. Hierzu ist ein QR-Code an der Heimpladestation anzubringen und die notwendige Einrichtung der App zu gewährleisten.